

# Pinneberger Tageblatt, 06.10.2018

Heute ist Start der Serie „Richtig radeln“: Über Irrtümer und Missverständnisse im Verkehr



Grundsätzlich dürfen Fahrradfahrer auf der Straße radeln: So auch im Haidkamp. Just

*Seit diesem Jahr gibt es neue Regeln in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Volontärin Ann-Kathrin Just widmet sich gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) Pinneberg dem richtigen Verhalten im Straßenverkehr. Denn viele wissen als Radfahrer nicht, wo gefahren werden darf und wo nicht. Was bedeutet Radwegebenutzungspflicht? Die Nachfragen bei der Polizei sowie auch beim ADFC häufen sich, darum hier die wichtigsten Regeln für Verkehrsteilnehmer – mit und ohne Rad. Auch um einige populärer Irrtümer auszuräumen. Heute Radfahren auf der Straße.*

**PINNEBERG** Sie fahren auf Straße, obwohl es einen Fahrradweg gibt. Autos stauen sich hinter ihnen. Fahrradfahrer. Dürfen sie eigentlich auf der Straße fahren? Oder machen sie in diesem Fall ihre eigenen Regeln.

Ulf Brüggmann vom ADFC Pinneberg schafft Klarheit. Seit 1997 sind Radfahrer gemäß StVO Fahrzeugführer und somit dem motorisierten Verkehr gleichgestellt. Mit allen Rechten und Pflichten. Das bedeutet: Radfahrer fahren auf der Fahrbahn, so lange keine andere Vorschrift dagegen spricht. „Mir kommt oft zu Ohren, dass viele Fahrradfahrer sich unsicher fühlen und sie das als gefährlich ansehen“, sagt Brüggmann. Das stimmt so aber nicht. „Auch wenn es auf den ersten Blick anders erscheint, auf der Fahrbahn radelt man im Blickfeld der anderen Verkehrsteilnehmer.“ Also erheblich sicherer, als auf einem seitlichen Radweg, bei dem Radfahrer häufig von Bäumen verdeckt werden oder hinter parkenden Autos ‚spontan‘ hervorkommen. Brüggmann weiß, dass dadurch auch eine Gefahr beim Abbiegen entsteht – an Kreuzungen oder Ausfahrten werden Radfahrer übersehen. „Auf der Straße radelt es sich also deutlich sicherer“, sagt er.

Aber: Beim Radeln auf der Fahrbahn gilt – wie sonst auch – das Rechtsfahrgebot. Das heißt, Radfahrer müssen ‚möglichst weit rechts‘ auf der Fahrbahn fahren. „In der Praxis hat sich ein Abstand von circa 80 Zentimetern vom Lenkerende zum Bordstein als sehr sicher und komfortabel etabliert“, führt Brüggmann aus. Wenn man an parkenden Fahrzeugen vorbei radelt, sollte der seitliche Abstand etwa eine Autotürbreite, circa ein Meter, betragen, führt er aus. Denn das ist auch hilfreich, um Unfälle mit sich plötzlich öffnenden Fahrzeurtüren zu vermeiden.

Also: Fahrradfahrer dürfen auf der Straße fahren, solange es keine anderen Vorschriften gibt. Und Brüggmann weißt noch auf eine Neuerung hin: Um die Sicherheit der Radfahrer auf der Fahrbahn noch weiter zu erhöhen, gilt seit Ende April 2020 zudem ein seitlicher Mindestabstand beim Überholen der Radfahrer. Dieser beträgt innerorts anderthalb Meter, außerorts zwei Meter, erklärt Brüggmann.